

# RS Vwgh 1991/5/28 87/04/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

58/01 Bergrecht

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ABPV §354;

ArbIG 1974 §9;

ArbVG §38;

ArbVG §89;

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Aus § 38 und § 89 ArbVG lässt sich die Parteistellung des Betriebsrates im Verwaltungsverfahren nicht ableiten. Der Gesetzgeber hat dem Betriebsrat weder einen subjektiven Rechtsanspruch - in Wahrung eigener Interessen - zur Verwirklichung des objektiven Rechts, eingeräumt, noch hat er ihm die Stellung einer "Organpartei" bzw "Formalpartei" gegeben. Auch eine der Parteistellung nachgebildete Position - etwa durch die Einräumung eines Berufungsrechtes, wie dies § 9 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 dem Arbeitsinspektorat ausdrücklich einräumt - ist aus dem Gesetz nicht ableitbar.

## Schlagworte

ArbeitsrechtParteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen RechtspersönlichkeitMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987040053.X02

## Im RIS seit

23.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)